



REGULATORY AND COMPLIANCE UPDATE

Neu in Kraft getretene Regulierungen und aktuelle
Regulierungsprojekte im Bereich Banking und Asset Management

September 2021

DIGITAL REGULATORY MONITORING

Überblick bewahren, Zeit sparen und regulatorische Anforderungen effizient managen – auf Ihrem Computer, Tablet oder Smartphone.

Zu schön, um wahr zu sein? Überzeugen Sie sich selbst.

Jetzt 3 Monate kostenlos testen



Wir freuen uns auf Ihre
Registrierung
auf unserer Website.

bdo.ch/digital-regulatory-monitoring



© BDO AG

Kontakt:

Dr. Fabian Schmid
Leiter Regulatory & Compliance, Partner
BDO AG

Thomas Hulmann
Leiter Regulatory & Compliance Deutschschweiz
BDO AG

INHALT

TEIL 1

Kürzlich in Kraft getreten

Seite 4

TEIL 2

Aktuelle Regulierungsprojekte

Seite 16

Wichtiger Hinweis:

Die nachfolgende Darstellung verschafft eine Übersicht über wichtige, kürzlich in Kraft getretene Regulatorien des nationalen und (soweit wesentliche Auswirkungen auf die Schweiz entfaltend) internationalen Finanzmarktrechts sowie über anstehende Regulierungsprojekte. Die Adressaten der dargestellten Erlasse sind primär Banken, Wertpapierhäuser, Asset Management-Institute (Fondsleitungen, Verwalter von Kollektivvermögen, SICAV, SICAF, KmGK, sonstige kollektive Kapitalanlagen, Depotbanken kollektiver Kapitalanlagen, Vertreter), Vermögensverwalter und Trustees, wobei nicht alle Adressaten direkt bzw. in gleichem Ausmass von den Regulatorien betroffen sind. Nicht berücksichtigt werden Versicherer. Bei der Darstellung handelt es sich um eine Auswahl von Erlassen/Projekten, welche aus unserer Sicht von besonderer Bedeutung sind. Die Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und für die Richtigkeit der wiedergegebenen Daten wird keine Gewähr übernommen. Vereinfachungen sind möglich. Es gelten in jedem Fall die Original-Rechtsgrundlagen.

► **TEIL 1**
**KÜRZLICH IN
KRAFT GETRETEN**



Konsumkredite -
Neuer
Referenzzinssatz

ESG

FINIG/FINIV/
AOV/
FINIV-FINMA

Auskünfte in
Erbschaftsfällen
(SBVg-Zirkular
Nr. 8048)

Outsourcing

Spanische
Finanztrans-
aktionssteuern

SBVg-Leitfaden
zum Umgang mit
Daten

NSFR

ARRL II/SRD II

FINMA-
Risikomonitor

COVID-19
Massnahmen

FIDLEG/FIDLEV

SBVg-Diskussions-
papier - Digitale
Währungen

Qualified
Intermediary (QI)

FATCA-
Gruppensuchen

Cyber-Attacken

AIA

Blockchain/Initial
Coin Offerings
(ICOs)

Geschlechter-
gleichstellung

Video- und Online-
Identifizierung

KÜRZLICH IN KRAFT GETRETEN

| Thema | Wichtigste Neuerungen | Handlungsbedarf | Zeitplan |
|--|--|--|---|
| Automatischer Informations-Austausch (AIA) Multilateral Competent Authority Agreement (MCAA), inklusive Common Reporting Standard (CRS), als internationale Rechtsgrundlage (OECD) AIA-Gesetz, AIA-Verordnung und ESTV-Wegleitung für nationale Umsetzung | <ul style="list-style-type: none"> • Pflicht zur automatischen Informationsübermittlung betrifft vier Kategorien von Finanzinstituten («meldende Institute»): Einlageninstitute, Verwahrinstitute, Investmentunternehmen, spezifizierte Versicherungsgesellschaften • Pflicht zur Registrierung als meldendes Institut bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV (musste 2017 wahrgenommen werden) • Seit 1. Januar 2017 Pflicht zur Identifizierung der zu meldenden Personen (Neukunden und Vorbestand) und deren Konten/Depots gemäss detailliert geregelter Sorgfaltspflichten, wobei nicht für alle Kundenkategorien dieselben Umsetzungsfristen gelten • Regelmässige Meldung der betroffenen Personen bzw. Konten/Depots an die ESTV (inkl. Vorinformation betroffener Kunden) • ESTV übermittelt die relevanten Informationen an die Steuerbehörden der betroffenen ausländischen Partnerstaaten. Dabei wird das Netzwerk der Partnerstaaten der Schweiz Jahr für Jahr ausgebaut. • Per 1. Januar 2019 wurde die Übergangsbestimmung von Art. 1 der AIA-Verordnung aufgehoben. Damit erhöhen sich die AIA-Dokumentations- und Meldepflichten bezüglich Kunden aus Ländern, die zwar grundsätzlich am AIA teilnehmen, aber keine Partnerstaaten der Schweiz sind. • Im Sommer 2020 beschloss das Parlament eine Änderung des AIA-Gesetzes und der AIA-Verordnung, womit gewisse Ausnahmebestimmungen (z.B. für Miteigentümergeinschaften) aufgehoben werden. | <ul style="list-style-type: none"> • Bis 31. Januar 2022: Schriftliche Information derjenigen Kunden, die per Juni 2022 erstmals gemeldet werden • Bis 30. Juni 2022: Wahrnehmung der Meldepflichten hinsichtlich aller Partnerstaaten (inklusive erstmals für Staaten, mit denen die Schweiz den AIA ab Januar 2021 anwendet) | In Kraft getreten: 1. Januar 2017 <ul style="list-style-type: none"> • Diverse Fristen für die Umsetzung bestimmter AIA-Pflichten (siehe u.a. Handlungsbedarf) • Aufhebung Art. 1 AIAV: 1. Januar 2019 • Änderung AIAV/AIAV: 1. Januar 2021 |
| Banken und Wertpapierhäuser | Asset Management-Institute | Vermögensverwalter und Trustees | |
| Direkt betroffen | Indirekt oder teilweise betroffen | Nicht betroffen | |

| Thema | Wichtigste Neuerungen | Handlungsbedarf | Zeitplan |
|---|--|--|--|
| Qualified Intermediary (QI) QI Compliance Programm und QI Compliance Review IRS Revenue Procedure 2014-39 IRS Revenue Procedure 2017-17 | <ul style="list-style-type: none"> • Pflicht für Qualified Intermediaries, unter der Leitung eines QI Responsible Officers ein umfassendes QI Compliance Programm zu implementieren (Weisungen, Prozesse, Systeme, Schulungen) • Grundsätzliche Pflicht für alle Qualified Intermediaries, die Umsetzung der QI-Pflichten dreijährlich von der internen Revision oder einem externen Revisor überprüfen zu lassen (QI Periodic Review); Möglichkeit eines Waivers abhängig von der Höhe der meldepflichtigen Beträge • Pflicht, gestützt auf den QI Periodic Review bzw. selbständige Kontrollen gegenüber dem IRS dreijährlich eine QI-Konformitätsbestätigung abzugeben • Gemäss Anfang 2017 erneuertem QI Agreement werden QIs verpflichtet, bei sämtlichen Neueröffnungen für Rechtsträger ab dem 1. Januar 2017 mittels aktuellem Formular W-8BEN-E oder einem bankeigenen Formular sogenannte «Limitation on Benefits (LOB) Informationen» einzuholen. Es handelt sich dabei um die konkrete Angabe einer Gesellschaft, weshalb sie berechtigt ist, die Vorteile eines Doppelbesteuerungsabkommens mit den USA zu nutzen. Bei bestehenden Kundenbeziehungen mit Rechtsträgern galt eine dreijährige Übergangsfrist für die Einholung der Limitation on Benefits (LOB) Informationen bis Ende 2019. • Für die meisten Qualified Intermediaries umfasst die aktuelle Zertifizierungsperiode die Jahre 2018 bis 2020, womit im Jahr 2021 eine Pflicht zur Abgabe einer QI-Zertifizierung sowie gegebenenfalls zur Durchführung eines QI Periodic Review besteht. | <ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung der Dokumentationsanforderungen betreffend Limitation on Benefits (LOB) • Abgabe QI-Zertifizierung und Durchführung QI Periodic Review/Beantragung Waiver | In Kraft getreten: 30. Dezember 2016 (Erneuerung QI Agreement) <ul style="list-style-type: none"> • 31. Dezember 2019: Einholung der erforderlichen «Limitation on Benefits Informationen» bei Rechtsträgern • 1. Juli bzw. 31. Dezember 2021: Abgabe QI-Zertifizierung (abhängig von Waiver und Review-Jahr) |
| Banken und Wertpapierhäuser | Asset Management-Institute | Vermögensverwalter und Trustees | |
| Direkt betroffen | Nicht betroffen | Nicht betroffen | |

KÜRZLICH IN KRAFT GETRETEN

| Thema | Wichtigste Neuerungen | Handlungsbedarf | Zeitplan |
|---|--|--|--|
| Finanzdienstleistungen Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV) | <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung eines umfassenden Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG), welches grundsätzlich unabhängig von der Art des Finanzinstituts gilt, zwecks Angleichung an europäische Regulierung (MiFID II/MiFIR, u.a.) • Kundensegmentierung: Unterteilung aller Kunden in Privatkunden, professionelle oder institutionelle Kunden (diverse Möglichkeiten zum «Opting-in» bzw. «Opting-out» zwischen Kundenkategorien) • Neue Verhaltensregeln: Prüfung der Angemessenheit und Eignung («Suitability») von Finanzprodukten und Finanzdienstleistungen, je nach Kundensegment und Art der Dienstleistung • Kundeninformation über Finanzdienstleister sowie über Eigenschaften, Risiken und Kosten eines Finanzinstruments • Generelle Prospektpflicht für öffentliches Angebot von Effekten • Vor Angebot eines Finanzinstruments an Privatkunden muss ein Basisinformationsblatt («BIB») erstellt werden, welches wesentliche Angaben für Anlageentscheid und Vergleich verschiedener Finanzinstrumente enthält. • Für Kundenberater: Pflicht zu Aus- und Weiterbildung • Die Verordnung FIDLEV präzisiert die Bestimmungen des FIDLEG und enthält insbesondere Bestimmungen zu den Verhaltensregeln, zur Organisation, zum Kundenberaterregister, zur Prospektpflicht und zum Basisinformationsblatt. | <ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung Kundensegmentierung • Einführung Formulare für Opting-out und Opting-in • Implementierung Angemessenheits- und Eignungsprüfung in Formularen und Systemen • Umsetzung Informationspflichten mittels Merkblättern und/ oder Website • Umsetzung Dokumentations- und Rechenschaftspflichten • Umsetzung Organisationspflichten • Umsetzung Pflichten bezüglich Prospekt und BIB • Pflicht zum Anschluss an eine Ombudsstelle (ausser nur institutionelle und perse-professionelle Kunden) | In Kraft getreten: 1. Januar 2020 <ul style="list-style-type: none"> • Pflicht zum Anschluss an eine Ombudsstelle bis 24. Dezember 2020 • Pflicht zur Beachtung der neuen Prospektpflichten ab 1. Dezember 2020 • Übergangsfrist für Umsetzung Kundensegmentierung, Organisationspflichten, Verhaltensregeln (Informationspflichten, Angemessenheits- und Eignungsprüfung, Dokumentations- und Rechenschaftspflichten) bis 31. Dezember 2021 • Übergangsfrist für Erstellung Basisinformationsblätter bis 30. Juni 2022 |
| Banken und Wertpapierhäuser | Asset Management-Institute | Vermögensverwalter und Trustees | |
| Direkt betroffen | Direkt betroffen | Direkt betroffen | |

| Thema | Wichtigste Neuerungen | Handlungsbedarf | Zeitplan |
|---|---|---|---|
| Finanzinstitute Finanzinstitutsgesetz (FINIG) Finanzinstitutsverordnung (FINIV) Verordnung über die Aufsichtsorganisationen in der Finanzmarktaufsicht (AOV) Entwurf Finanzinstitutsverordnung-FINMA (FINIV-FINMA) | <ul style="list-style-type: none"> • Einheitliche Regelung der Aufsicht über alle Finanzdienstleister, die Vermögensverwaltungsdienstleistungen im weiteren Sinn anbieten dürfen, inklusive Effekthändler (neu: «Wertpapierhäuser»), jedoch insbesondere ohne Banken (weiterhin BankG als Grundlage) • Neu prudenzielle Aufsicht über Vermögensverwalter individueller Kundenvermögen, Trustees und Vermögensverwalter schweizerischer Vorsorgeeinrichtungen (Bewilligungspflicht), mit erhöhten Anforderungen an interne Organisation, Funktionentrennung, Gewähr etc. • Kaskadenartiges Bewilligungssystem: Höherwertige Bewilligungen umfassen automatisch auch die darunterliegenden Bewilligungsformen (sowohl Rechte als auch Pflichten) • Unterscheidung zwischen Vermögensverwaltern von Kollektivvermögen (von der FINMA direkt beaufsichtigt) und Vermögensverwaltern von Individualvermögen. Von der FINMA akkreditierte Aufsichtsorganisationen beaufsichtigen Vermögensverwalter von Individualvermögen und Trustees mit nach Risiken differenzierender Regelung. • Die FINIV konkretisiert die Bewilligungsvoraussetzungen und Pflichten für Finanzinstitute sowie ihre Aufsicht. • Die AOV regelt die Bewilligungsvoraussetzungen und die Tätigkeiten für die neu eingeführten Aufsichtsorganisationen. • Die FINIV-FINMA konkretisiert insbesondere die Abgrenzung zwischen einfachen Vermögensverwaltern und Verwaltern von Kollektivvermögen und die Anforderungen an Berufshaftpflichtversicherungen sowie an Risikomanagement und Risikokontrolle. Zudem erfolgte in diesem Rahmen eine Anpassung bzw. eine Aufhebung verschiedener FINMA-Rundschreiben und eine Senkung des Schwellenwerts für die Kundenidentifikation bei Wechselgeschäften in Kryptowährungen von CHF 5'000 auf CHF 1'000. | <ul style="list-style-type: none"> • Institute mit bestehender FINMA-Bewilligung: Erfüllen der FINIG-Anforderungen innert eines Jahres • Neu bewilligungspflichtige Institute: <ul style="list-style-type: none"> - Meldung an FINMA bis 30. Juni 2020 - Bewilligungsgesuch an FINMA bis 31. Dezember 2022 | In Kraft getreten: 1. Januar 2020 <ul style="list-style-type: none"> • Übergangsfrist für diverse Pflichten (vgl. Handlungsbedarf) • Bewilligung der ersten FINIG-Aufsichtsorganisationen: 6. Juli 2020 • Inkrafttreten FINIV-FINMA: 1. Januar 2021 |
| Banken und Wertpapierhäuser | Asset Management-Institute | Vermögensverwalter und Trustees | |
| Indirekt oder teilweise betroffen | Direkt betroffen | Direkt betroffen | |

KÜRZLICH IN KRAFT GETRETEN

| Thema | Wichtigste Neuerungen | Handlungsbedarf | Zeitplan |
|------------------------------------|--|--|---|
| FINMA-Risikomonitor | <ul style="list-style-type: none"> In der Neuauflage ihres Risikomonitor identifiziert die FINMA derzeit folgende sieben Hauptrisiken: <ul style="list-style-type: none"> - das anhaltende Niedrigzinsumfeld - eine Korrektur am Immobilien- und Hypothekarmarkt, insbesondere bei Renditeeigenschaften - Cyberangriffe - ein ungeordneter Wegfall der LIBOR-Referenzzinssätze - die Geldwäscherei - ein erschwerter grenzüberschreitender Marktzugang, insbesondere in der EU - drohende Ausfälle oder Korrekturen bei Unternehmenskrediten und -anleihen im Ausland Anhand der beschriebenen Risiken legt die FINMA ihren Aufsichtsfokus fest. Als Risiken, die den Finanzplatz Schweiz auf längere Frist nachhaltig beeinflussen könnten, werden die finanziellen Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel beleuchtet. Zusätzlich werden die Überalterung der Gesellschaft, der aufgrund weitreichender Datensammlungen gläserne Versicherungsnehmer sowie Risiken für die Vermögensverwaltung in einem Markt mit sinkenden Bewertungen von Finanzinstrumenten genannt. | <ul style="list-style-type: none"> Kein Handlungsbedarf, aber mittelbarer Einfluss durch Aufsichtstätigkeit der FINMA | Publikation: 10. November 2020 |
| Banken und Wertpapierhäuser | Asset Management-Institute | Vermögensverwalter und Trustees | |
| Indirekt oder teilweise betroffen | Indirekt oder teilweise betroffen | Indirekt oder teilweise betroffen | |

KÜRZLICH IN KRAFT GETRETEN

| Thema | Wichtigste Neuerungen | Handlungsbedarf | Zeitplan |
|--|---|--|---|
| COVID-19-Massnahmen Kredite und Solidarbürgschaften Rechnungslegung/Finanzkennzahlen Geldwäschereigesetz | <ul style="list-style-type: none"> Der Bundesrat hat am 20. März 2020 zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Ausbreitung des Coronavirus ein umfassendes Massnahmenpaket beschlossen, mit welchem substanzielle finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Die FINMA hat dazu mehrere Aufsichtsmitteilungen erlassen. Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus <ul style="list-style-type: none"> - Kredite bis 500'000 Franken («COVID-19-KREDIT»; mit einem Zins von aktuell 0,0%) - Kredite bis 20 Millionen Franken («COVID-19-KREDIT-PLUS»; mit einem Zins auf dem verbürgten Anteil des Kredits von aktuell 0,5%; für den restlichen Anteil gemäss Kreditvertrag) - Gestützt auf das COVID-19-Solidarbürgschaftsgesetz empfiehlt die SBVg den Banken, bei COVID-19-Krediten bis CHF 500'000 die Laufzeit automatisch auf acht Jahre zu verlängern und deren Amortisation erst per Ende März 2022 einzuführen. Einführung SNB-COVID-19-Refinanzierungsfazilität (CRF) <ul style="list-style-type: none"> - Die CRF ist betragsmässig unlimitiert und Bezüge können jederzeit getätigt werden. Der Zins entspricht dem SNB-Leitzins. Die Abtretung der Forderung an die SNB und auch die Rückübertragung an die Bank sind formlos möglich. Für gewährte Kreditfazilitäten ist im Rahmen der LCR, für den durch die CRF gedeckten Teil, kein Abfluss zu erfassen. Die CRF kann hierfür wie eine Sicherheitenstellung mit Level 1 HQLA berücksichtigt werden. Für die Finanzierungsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR) kann die Laufzeit des im Rahmen der SNB-COVID-19-Refinanzierungsfazilität (CRF) bezogenen Darlehens ohne Berücksichtigung der Kündigungsoption der SNB als identisch mit der Laufzeit der als Sicherheit abgetretenen Forderung betrachtet werden. Umgang mit Insolvenzrisiken von Unternehmen <ul style="list-style-type: none"> - Am 3. November 2020 publizierte die Schweizerische Bankiervereinigung ein Zirkular (Nr. 8042) betreffend Empfehlungen für Banken zum Umgang mit Insolvenzrisiken von Unternehmen. Insolvenzrisiken sollen durch geeignete Koordination aller Beteiligten vermindert werden und ein Gläubigerwettbewerb (sog. «Rat-Race») verhindert werden. | <ul style="list-style-type: none"> Bereitstellung ausreichender personeller und fachlicher Ressourcen Allfällige Implementierung zusätzlicher Kontrollen für angemessene Kreditvergabe und -überwachung Sensibilisierung der Mitarbeitenden bezüglich allfälligen missbräuchlichen Kreditanfragen Bei COVID-19-KREDIT-PLUS: Lösung des Spannungsfelds zwischen angemessener Verzinsung des Kreditbetrags, der nicht durch die Solidarbürgschaft gedeckt ist, und der volkswirtschaftlichen Verantwortung der Bank gegenüber der Gesellschaft Überarbeitung der internen Prozessbeschreibungen und des Weisungswesens Sicherstellung der Einhaltung der Informations- und Dokumentationspflichten der Bank gegenüber den Bürgerschaftsorganisationen sowie der SNB Berücksichtigung der Auswirkungen der Corona-Krise auf das Risikomanagement der Bank, insbesondere bezüglich Liquiditätsmanagement, Eigenmittelanforderungen sowie des Kreditrisikos bezüglich bestehender Kreditvergaben Analyse und gegebenenfalls Umsetzung der SBVg-Empfehlungen betr. Laufzeitverlängerung und Amortisationsaufschub COVID-19-Kredite | In Kraft getreten: März 2020 (Volksabstimmung COVID-19-Gesetz am 13. Juni 2021 mit Ja-Mehrheit) |
| Banken und Wertpapierhäuser | Asset Management-Institute | Vermögensverwalter und Trustees | |
| Direkt betroffen | Indirekt oder teilweise betroffen | Indirekt oder teilweise betroffen | |

KÜRZLICH IN KRAFT GETRETEN

| Thema | Wichtigste Neuerungen | Handlungsbedarf | Zeitplan |
|---|---|--|--|
| Environmental, Social and Governance (ESG) | <ul style="list-style-type: none"> ESG betrifft unter anderem ein gross angelegtes europäisches Regulierungspaket, das den Rahmen für den Umgang mit nachhaltigen Investitionen definiert: <ul style="list-style-type: none"> Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (sogenannte «Taxonomie»): Diese soll eine einheitliche Einstufung der Aktivitäten ermöglichen, um zu entscheiden, welche ökologisch nachhaltig sind und welche nicht. Verordnung über die Offenlegung von Informationen über nachhaltige Investitionen und Nachhaltigkeitsrisiken: Diese Verordnung verpflichtet die Finanzinstitute in der EU, verschiedene Offenlegungspflichten einzuhalten. Verordnung über Referenzwerte für CO2-arme Investitionen und Referenzwerte für Investitionen mit günstiger CO2-Bilanz: Mit dieser Verordnung sollen Standards für Low-Carbon-Benchmarks und Positive-Carbon-Impact-Benchmarks geschaffen werden. Anpassung von MiFID II und IDD mittels Einschluss von ESG-Faktoren: Zukünftig werden im Rahmen der Eignungs- und Angemessenheitsprüfung die ESG-Präferenzen der Kunden zu erfragen und zu berücksichtigen sein. In der Schweiz erfolgten mehrere Publikationen zu ESG: <ul style="list-style-type: none"> FINMA-Medienmitteilung zu Klimarisiken in der Finanzbranche SBVg-Leitfaden für den Einbezug von ESG-Kriterien in den Beratungsprozess für Privatkunden SFAMA-Kernbotschaften und Empfehlungen zum nachhaltigen Asset Management Bericht zur Nachhaltigkeit im Finanzsektor sowie Leitlinien Sustainable Finance des Bundesrats Zentrale Elemente der schweizerischen Publikationen sind die Aussagen, dass gemäss geltendem FIDLEG die ESG-Erwartungen der Kunden zu berücksichtigen seien und dass Finanzinstitute schon jetzt klimabedingte Finanzrisiken angemessen zu erfassen und zu bewirtschaften hätten. | <ul style="list-style-type: none"> Analyse der geschäftspolitischen Attraktivität eines Ausbaus des Angebots an nachhaltigen Anlageprodukten Angemessene Schulung von Kundenberatern bezüglich ESG-Kriterien und Art und Weise der diesbezüglichen Beratung Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in das interne Risikomanagement Im Rahmen der FIDLEG-Umsetzung Integration von ESG-Kriterien in den Anlageprozess | Inkrafttreten EU-Erlasse: Zwischen 2020 und 2022 <ul style="list-style-type: none"> Publikation FINMA-Medienmitteilung: 26. Juni 2020 Publikation SBVg-Leitfaden: 4. Juni 2020 Publikationen SFAMA: 16. Juni 2020 Publikationen Bundesrat: 26. Juni 2020 ESG-Offenlegungspflichten für systemrelevante Institute: 1. Juli 2021 |
| Banken und Wertpapierhäuser | Asset Management-Institute | Vermögensverwalter und Trustees | |
| Direkt betroffen | Direkt betroffen | Direkt betroffen | |

| Thema | Wichtigste Neuerungen | Handlungsbedarf | Zeitplan |
|--|--|--|--|
| Geschlechtergleichstellung Anpassung GLG | <p>Die Gesetzesänderung enthält folgende Kernpunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> Unternehmen mit 100 oder mehr Angestellten müssen bis Ende Juni 2021 eine betriebsinterne Lohngleichheitsanalyse durchführen. Die Analyse muss durch eine unabhängige Stelle überprüft werden. Die Geltungsdauer der Lohngleichheitsanalysepflicht ist auf zwölf Jahre beschränkt (sogenannte «Sunset-Klausel»). Während der Geltungsdauer müssen die Lohngleichheitsanalysen regelmässig alle vier Jahre wiederholt werden, es sei denn, eine Analyse zeigt auf, dass kein unerklärbarer systematischer Lohnunterschied zwischen Frauen und Männern feststellbar ist. In diesem Fall muss keine weitere Analyse durchgeführt werden. Die Mitarbeitenden sind über die Resultate zu informieren. Bei börsenkotierten Gesellschaften sind die Aktionäre über die Resultate zu informieren. Es bestehen keine Sanktionen bei Verstoss gegen die Gleichbehandlungspflicht, Mitarbeitende können jedoch auf Basis der Lohnanalyse vor Gericht klagen. | <ul style="list-style-type: none"> Bei Erreichen Grenzwert Durchführung einer Lohngleichheitsanalyse bis Ende Juni 2021 | In Kraft getreten: 1. Juli 2020 |
| Banken und Wertpapierhäuser | Asset Management-Institute | Vermögensverwalter und Trustees | |
| Indirekt oder teilweise betroffen | Indirekt oder teilweise betroffen | Indirekt oder teilweise betroffen | |

KÜRZLICH IN KRAFT GETRETEN

| Thema | Wichtigste Neuerungen | Handlungsbedarf | Zeitplan |
|--|---|---|---|
| Cyber-Attacken FINMA-Aufsichtsmitteilung 05/2020 zur Meldepflicht von «Cyber-Attacken» | <p>In ihrer Aufsichtsmitteilung 05/2020 präzisiert die FINMA die Meldepflichten bei Cyber-Attacken nach Art. 29 Abs. 2 FINMAG folgendermassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Cyber-Attacken, welche die Verfügbarkeit, Integrität und oder/Vertraulichkeit von Produkten bzw. Dienstleistungen und ihrer Geschäftsprozesse gefährden, sind der FINMA unverzüglich zu melden. Konkret muss der Beauftragte die FINMA innerhalb von 24 Stunden über die Feststellung der Cyber-Attacke vorinformieren und innerhalb von 72 Stunden muss dieser über die webbasierte Erhebungs- und Gesuchplattform (EHP) der FINMA mittels Meldungsvorlage «Meldung Cyber-Attacke» (verfügbar ab 1. Juni 2020) die eigentliche Meldung erstatten. • Im Anhang der Aufsichtsmitteilung werden Kriterien aufgeführt, welche zur Ermittlung des Schweregrades im Rahmen der Erstbeurteilung einer Cyber-Attacke angewendet werden können. • Sofern nach vollständig erfüllter Meldepflicht neue Entwicklungen oder Einschätzungen zur selben Attacke auftreten, muss der Beauftragte unverzüglich erneut eine Meldung vornehmen. • Nach Abschluss der institutsseitigen Fallbearbeitung ist der FINMA ein abschliessender Ursachenbericht (sog. Root-Cause-Analyse) einzureichen. • Die FINMA wird die Überführung der Mitteilung in ein Rundschreiben zu einem späteren Zeitpunkt prüfen. | <ul style="list-style-type: none"> • Jederzeitige Sicherstellung der Vornahme erforderlicher Meldungen an die FINMA • Umsetzung der Konkretisierungen aus der Aufsichtsmitteilung bis spätestens 1. September 2020 • Analyse eines allfälligen Anpassungsbedarfs des internen Weisungswesens sowie interner Prozesse im Bereich Cyber-Attacken | Publikation: 7. Mai 2020 |
| Banken und Wertpapierhäuser | Asset Management-Institute | Vermögensverwalter und Trustees | |
| Direkt betroffen | Direkt betroffen | Indirekt oder teilweise betroffen | |

| Thema | Wichtigste Neuerungen | Handlungsbedarf | Zeitplan |
|--|--|--|---|
| Zweite Aktionärsrechterichtlinie (ARRL II/SRD II) | <p>Schweizer Finanzintermediäre, welche Wertpapiere von in der EU kotierten Gesellschaften verwahren, haben folgende Pflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kotierte EU-Gesellschaften können von den Intermediären Informationen zur Identität ihrer Aktionäre verlangen. Die betreffende Information muss derjenige Intermediär zur Verfügung stellen, der als Letztintermediär darüber verfügt. Der Letztintermediär muss dabei nur solche Daten zurückmelden, die ihm bekannt sind. Eine Abklärungs- bzw. Nachforschungspflicht formuliert die Richtlinie nicht. • Pflicht, von der Gesellschaft zur Verfügung gestellte Informationen weiterzuleiten. Der Letztintermediär hat dem Aktionär den Zugang zu den Informationen durch «allgemein verfügbare Instrumente und Fazilitäten» zu gewähren. Demnach sollte die Zustellung über eine Website oder z.B. über einen E-Banking Zugang zulässig sein. Zusätzlich muss der Aktionär jedoch individuell kontaktiert werden und auf die für seine Aktien relevanten Informationen hingewiesen werden. Wie stark der Aktionär seine Informationsrechte einschränken bzw. ganz darauf verzichten kann, ist noch ungeklärt. • Zur Erleichterung der Ausübung von Aktionärsrechten hat der Intermediär die erforderlichen Vorkehrungen für die Rechtausübung durch den Aktionär selbst zu treffen oder der Intermediär hat die Rechte gemäss den Anweisungen des Aktionärs auszuüben. | <ul style="list-style-type: none"> • Definition eines Prozesses zur Bearbeitung von Auskunftersuchen zur Identität von Aktionären von EU-/EWR-Gesellschaften • Sicherstellung, dass allfällige Informationslieferung nicht gegen gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungsvorschriften verstösst • Definition eines Prozesses zur Weiterleitung von Informationen zu Unternehmensereignissen (z.B. Generalversammlung, Ausübung Stimmrechte) an Aktionäre von EU-/EWR-Gesellschaften oder Abschluss diesbezüglicher Verichtsvereinbarungen | Inkrafttreten: 3. September 2020 |
| Banken und Wertpapierhäuser | Asset Management-Institute | Vermögensverwalter und Trustees | |
| Direkt betroffen | Nicht betroffen | Nicht betroffen | |

KÜRZLICH IN KRAFT GETRETEN

| Thema | Wichtigste Neuerungen | Handlungsbedarf | Zeitplan |
|---|--|--|--|
| Outsourcing Anpassung Geltungsbereich FINMA-RS 2018/3 | <ul style="list-style-type: none"> • Der Geltungsbereich des FINMA-Rundschreibens 2018/3 betreffend Outsourcing erfasst neu auch Verwalter von Kollektivvermögen, Fondsleitungen und SICAV. Auf Vermögensverwalter und Trustees findet das Rundschreiben aufgrund einer proportionalen Praxisanwendung keine Anwendung. • Zu den bislang geltenden Vorschriften gemäss Kollektivanlagerecht bzw. FINIG/FINIV sind durch Verwalter von Kollektivvermögen, Fondsleitungen und SICAV neu in folgenden Bereichen weitergehende Anforderungen bei der Delegation von Aufgaben einzuhalten: <ul style="list-style-type: none"> - Inventarisierung der ausgelagerten Funktion - Auswahl, Instruktion und Kontrolle des Dienstleisters - Sicherheit - Prüfung und Aufsicht - Auslagerung ins Ausland - Betriebsinternes Bewilligungsverfahren | <ul style="list-style-type: none"> • Erstellung Outsourcing-Inventar • Überprüfung Anpassungsbedarf im IKS (Outsourcingbezogene Risikoanalyse, Bewilligungsverfahren für Outsourcing-Projekte) • Überprüfung Anpassungsbedarf bei bestehenden Delegationsverträgen • Berücksichtigung bei neuen Delegationsverträgen | Inkrafttreten: 1. Januar 2021 <ul style="list-style-type: none"> • Übergangsfrist bis 31.12.2021 (nicht bei Neubewilligungen) |
| Banken und Wertpapierhäuser | Asset Management-Institute | Vermögensverwalter und Trustees | |
| Nicht betroffen | Direkt betroffen | Nicht betroffen | |

| Thema | Wichtigste Neuerungen | Handlungsbedarf | Zeitplan |
|--|---|---|---------------------------------------|
| Auskünfte in Erbschaftsfällen SBVg-Zirkular Nr. 8048 | <ul style="list-style-type: none"> • Mit Zirkular-Nr. 8048 vom 23. Dezember 2020 fasst SwissBanking die aktuell anwendbaren Grundsätze zur Auskunftspflicht der Banken gegenüber Erben, Willensvollstreckern sowie bei öffentlichem Inventar bzw. Sicherungsinventar zusammen. • Auskunftspflicht gegenüber Erben: <ul style="list-style-type: none"> - Auskunftspflicht gegenüber jedem einzelnen legitimierten Erben bzw. deren Vertretern, nicht aber gegenüber Vermächtnisnehmern - Verfügungsbefugnis der Erben vor der Teilung nur gemeinsam oder durch gemeinsam ernannten Vertreter - Auskunftsanspruch betrifft auch Transaktionen vor dem Tod des Erblassers, sofern ein rechtlich geschütztes Interesse besteht - Einschränkung ausnahmsweise bei höchstpersönlichen Interessen des Verstorbenen oder bei Missbräuchlichkeit • Weitere spezifische Empfehlungen betreffend Auskunftspflicht gegenüber Willensvollstreckern, bei öffentlichem Inventar und bei Sicherungsinventar | <ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung bei Auskunftersuchen in Erbschaftsfällen | Publikation: 23. Dezember 2020 |
| Banken und Wertpapierhäuser | Asset Management-Institute | Vermögensverwalter und Trustees | |
| Direkt betroffen | Nicht betroffen | Nicht betroffen | |

KÜRZLICH IN KRAFT GETRETEN

| Thema | Wichtigste Neuerungen | Handlungsbedarf | Zeitplan |
|--|---|---|--|
| FATCA-Gruppenersuchen Änderung DBA Schweiz-USA | <ul style="list-style-type: none"> Nach dem Inkrafttreten des Änderungsprotokolls zum Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz-USA im September 2019 kann die US-Steuerbehörde IRS nun im Rahmen von FATCA-Gruppenersuchen von schweizerischen Finanzinstituten Informationen zu sämtlichen Konten verlangen, die ihr bisher nur aggregiert und anonym gemeldet worden waren. Dies betrifft Konten von US-Personen ohne Zustimmungserklärung zur Informationslieferung sowie Konten von nichtteilnehmenden Finanzinstituten (NPFFI). Gemäss Erwartungen der ESTV dürften erste derartige Gruppenersuchen ab September 2020 eingehen. In der technischen Beantwortung derartiger Gruppenersuchen können sich bei denjenigen Finanzinstituten Probleme ergeben, die eine oder mehrere ihrer bisherigen aggregierten FATCA-Meldungen nur auf Papier übermittelt haben (mit IRS-Formular 8966), nicht über die elektronische Übermittlungsplattform des IRS. Um für ein allfälliges FATCA-Gruppenersuchen gerüstet zu sein, müssen diese Finanzinstitute ihre früheren physischen FATCA-Meldungen nachträglich in elektronischer Form über den IRS International Data Exchange Service (IDES) erneut einreichen. Die ESTV publizierte am 1. Dezember 2020 zum ersten Mal eine Liste eingegangener FATCA-Gruppenersuchen. | <ul style="list-style-type: none"> Nachträgliche elektronische Einreichung von allfälligen früheren physischen FATCA-Meldungen (aggregierte Meldungen betreffend US-Konten ohne Zustimmungserklärung und Konten von NPFFI) als Vorbereitung für mögliche FATCA-Gruppenersuchen des IRS | Inkrafttreten: 1. September 2020 (Änderung DBA) |
| Banken und Wertpapierhäuser | Asset Management-Institute | Vermögensverwalter und Trustees | |
| Direkt betroffen | Nicht betroffen | Nicht betroffen | |

| Thema | Wichtigste Neuerungen | Handlungsbedarf | Zeitplan |
|---|--|--|---|
| Spanische Finanztransaktionssteuer | <ul style="list-style-type: none"> Spanien führt per 16. Januar 2021 eine Finanztransaktionssteuer ein. Weitere Informationen dazu finden sich in Zirkularen Nr. 8047, 8049 und 8051 der SBVg Die spanische Transaktionssteuer (S-FTT) wird auf Transaktionen im Sekundärmarkt erhoben: <ul style="list-style-type: none"> auf Aktien spanischer Unternehmen und auf diese Aktien bezogene Zertifikate bei definierten Transaktions- und Geschäftsarten (nicht nur Kauf/Verkauf) unabhängig vom Domizil oder Sitz der involvierten Transaktionsparteien sofern keine Tatbestände des Ausnahmekatalogs zutreffen (z.B. Art der Transaktion) Die Steuer betrifft dabei nur Titel von börsenkotierten spanischen Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von mehr als 1 Mia. EUR per 1. Dezember des Vorjahres bzw. per 16. Dezember 2020 für das erste Erhebungsjahr. Die spanische Steuerbehörde publiziert jeweils eine entsprechende Liste | <ul style="list-style-type: none"> Überprüfung, ob relevante Daten durch Wertpapierstammdatenprovider bereitgestellt werden Abklärung von Abwicklungsfragen mit involvierten internen und externen Stellen | Inkrafttreten: 16. Januar 2021 |
| Banken und Wertpapierhäuser | Asset Management-Institute | Vermögensverwalter und Trustees | |
| Direkt betroffen | Nicht betroffen | Nicht betroffen | |

KÜRZLICH IN KRAFT GETRETEN

| Thema | Wichtigste Neuerungen | Handlungsbedarf | Zeitplan |
|--|---|--|---------------------------------|
| SBVg-Leitfaden zum Umgang mit Daten | <ul style="list-style-type: none"> Im Mai 2021 veröffentlichte die Schweizerische Bankiervereinigung einen Leitfaden zum Umgang mit Daten im Geschäftsalltag. Der Leitfaden veranschaulicht allgemeine Regelungskonzepte zur Datenbearbeitung anhand der sechs folgenden Anwendungsfälle aus dem Bankgeschäft: <ul style="list-style-type: none"> - Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) für Compliance-Zwecke - Kreditprüfung - Trendanalysen und Benchmarking - Biometrische Authentifizierung - Personalisierte Angebote und Beratung - Loyalitätsprogramme Der Leitfaden ist weder ein juristisches noch ethisches Grundsatzpapier und definiert keine branchenweiten Mindeststandards. Vielmehr werden darin exemplarisch Anwendungsfälle dargestellt, die im Bankalltag bereits heute eine grosse Rolle spielen oder spielen werden. Weiter erhebt er keinen Anspruch auf Vollständigkeit und wird nach Bedarf periodisch aktualisiert und erweitert. Es bleibt jedem einzelnen Finanzinstitut überlassen, die Inhalte des Leitfadens im Rahmen der institutsspezifischen Risikobeurteilung zu interpretieren bzw. anzuwenden. | <ul style="list-style-type: none"> Berücksichtigung des Leitfadens bei Datenbearbeitung im Rahmen einer der unter «Wichtigste Neuerungen» genannten Tätigkeiten | Publikation: 5. Mai 2021 |
| Banken und Wertpapierhäuser | Asset Management-Institute | Vermögensverwalter und Trustees | |
| Direkt betroffen | Indirekt oder teilweise betroffen | Indirekt oder teilweise betroffen | |

| Thema | Wichtigste Neuerungen | Handlungsbedarf | Zeitplan |
|---|---|--|------------------------------------|
| Video- und Online-Identifizierung Anpassung FINMA-RS 2016/7 | <ul style="list-style-type: none"> Zweck der weiteren Automatisierung und Skalierung der Identifizierungsprozesse bei mindestens gleichbleibendem Sicherheitsniveau Zusätzliche Möglichkeit des Auslesens und Prüfens von Daten auf dem Chip des biometrischen Passes Weiter bestehende flankierende Sicherheitsanforderungen (z.B. Banküberweisung) Überprüfung der Wohnsitzadresse neu auch mittels Geolokalisierung (Bestimmung des Standorts eines Mobilgeräts) Klarstellung, dass Beizug eines Providers für Video- und Online-Identifizierung durch Delegationsnehmer nicht als nach Art. 28 Abs. 3 CwV-FINMA untersagte Weiterdelegation gilt | <ul style="list-style-type: none"> Bei Video- und Online-Identifizierung: Diskussion/Evaluation mit Providern betreffend mögliche Anwendung der neuen Identifizierungsmethode | Inkrafttreten: 1. Juni 2021 |
| Banken und Wertpapierhäuser | Asset Management-Institute | Vermögensverwalter und Trustees | |
| Direkt betroffen | Direkt betroffen | Direkt betroffen | |

KÜRZLICH IN KRAFT GETRETEN

| Thema | Wichtigste Neuerungen | Handlungsbedarf | Zeitplan |
|--|--|--|-----------------------------------|
| SBVg-Diskussionspapier – Digitale Währungen | <ul style="list-style-type: none"> Das Diskussionspapier zeichnet die internationale Entwicklung im Bereich von Digitalgeld nach, präsentiert die Chancen und Herausforderungen verschiedener Ausgestaltungen für den Bankenplatz Schweiz und stellt kritische Fragen zur korrekten Positionierung von relevanten Stellschrauben. Es beleuchtet dabei sowohl die Rolle von privaten Stablecoins wie auch jene von digitalem Zentralbankengeld (Central Bank Digital Currency/CBDC). | <ul style="list-style-type: none"> Kein Handlungsbedarf, aber Grundlage für mögliche zukünftige Entwicklungen | Publikation: 24. Juni 2021 |
| Banken und Wertpapierhäuser | Asset Management-Institute | Vermögensverwalter und Trustees | |
| Indirekt oder teilweise betroffen | Indirekt oder teilweise betroffen | Indirekt oder teilweise betroffen | |

| Thema | Wichtigste Neuerungen | Handlungsbedarf | Zeitplan |
|---|---|--|----------------------------------|
| Konsumkredite – Neuer Referenzzinssatz | <ul style="list-style-type: none"> Der über drei Monate aufgezinste Saron (SAR3MC) dient künftig als Referenzzinssatz bei der Berechnung des Höchstzinssatzes für Konsumkredite. Am Berechnungsmechanismus ändert sich dadurch nichts: Der Höchstzinssatz wird festgelegt, indem zu einem vorgegebenen Referenzzinssatz (neu dem SAR3MC) ein pauschaler Zuschlag von zehn respektive bei den Überziehungskrediten auf laufendem Konto und den Kredit- und Kundenkarten mit Kreditoption von zwölf Prozentpunkten dazugezählt wird. Der Höchstzinssatz wurde bisher jährlich in einer neuen Verordnung festgelegt. Künftig wird er zwar nach wie vor jährlich überprüft, die Verordnung wird aber nur noch bei Bedarf angepasst. Der Bundesrat hat die Änderungen der Konsumkreditverordnung auf den 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt. Eine Festsetzung des Höchstzinses auf der neuen Grundlage wird erstmals per 1. Januar 2022 stattfinden. | <ul style="list-style-type: none"> Bei Vergaben von Konsumkrediten: Anwendung des neuen Referenzzinssatzes (SAR3MC) | Publikation: 1. Juli 2021 |
| Banken und Wertpapierhäuser | Asset Management-Institute | Vermögensverwalter und Trustees | |
| Indirekt oder teilweise betroffen | Indirekt oder teilweise betroffen | Indirekt oder teilweise betroffen | |

KÜRZLICH IN KRAFT GETRETEN

| Thema | Wichtigste Neuerungen | Handlungsbedarf | Zeitplan |
|--|--|---|---|
| Blockchain/Initial Coin Offerings (ICOs) Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register | <ul style="list-style-type: none"> Mit dem «Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register» sollen neun Bundesgesetze im Zivil- und Finanzmarktrecht punktuell angepasst werden, um die Rahmenbedingungen für die Distributed-Ledger-Technologie (DLT) zu verbessern und die Rechtssicherheit zu erhöhen. Die geplanten Anpassungen umfassen unter anderem Folgendes: <ul style="list-style-type: none"> Anpassung des Obligationenrechts, um den Handel von Rechten mittels manipulationsresistenter elektronischer Register auf eine sichere rechtliche Basis zu stellen (Schaffung von «Registerwertrechten») Anpassung des SchKG, um die Aussonderung kryptobasierter Vermögenswerte aus der Konkursmasse gesetzlich zu regeln Schaffung eines neuen und flexiblen Bewilligungsgefässes «DLT-Handelssysteme» für Dienstleistungen in den Bereichen Handel, Abrechnung, Abwicklung und Verwahrung mit DLT-basierten Vermögenswerten Möglichkeit, für den Betrieb eines organisierten Handelssystems eine Bewilligung als Wertpapierhaus zu erhalten | <ul style="list-style-type: none"> Bei Angeboten im Blockchain-Bereich: Anpassung von AGB, Depotreglementen oder ähnlichen Dokumenten an die künftigen obligationenrechtlichen Bestimmungen zu Registerwertrechten | Inkrafttreten: 1. August 2021 (Bestimmungen zu Registerwertrechten bereits per 1. Februar 2021) |
| Banken und Wertpapierhäuser | Asset Management-Institute | Vermögensverwalter und Trustees | |
| Indirekt oder teilweise betroffen | Indirekt oder teilweise betroffen | Indirekt oder teilweise betroffen | |

| Thema | Wichtigste Neuerungen | Handlungsbedarf | Zeitplan |
|--|--|---|------------------------------------|
| Net Stable Funding Ratio (NSFR) Anpassung LiqV und FINMA-RS 2015/2 | <ul style="list-style-type: none"> Mit der Einführung der NSFR via Liquiditätsverordnung und dem FINMA-Rundschreiben zu Liquiditätsrisiken bezweckt der Bundesrat die langfristig stabile Finanzierung von Banken. Schweizer Banken berechnen schon jetzt ihre NSFR und liefern diese an die SNB. Eine Einhaltung bestimmter Vorgaben ist derzeit jedoch nicht zwingend. Die EU führte die NSFR auf Mitte 2021 ein. Es bestehen Anzeichen, dass auch die USA eine solche Quote relativ rasch einführen könnten. Institute, die am Kleinbankenregime teilnehmen, müssen die NSFR nicht berechnen. | <ul style="list-style-type: none"> Berechnung und Meldung NSFR an SNB (Periodizität und Termine abhängig von FINMA-Aufsichtskategorie) | Inkrafttreten: 1. Juli 2021 |
| Banken und Wertpapierhäuser | Asset Management-Institute | Vermögensverwalter und Trustees | |
| Direkt betroffen | Nicht betroffen | Nicht betroffen | |

► TEIL 2
**AKTUELLE
REGULIERUNGSPROJEKTE**



A man in a dark suit and tie stands on a ladder, looking through binoculars against a blue sky with clouds. Below him, a cityscape is visible. Overlaid on the right side of the image is a cluster of ten grey hexagonal boxes, each containing a regulatory project name:

- Aktienrechts-revision
- Einlegerschutz
- SBVg-Richtlinien für Vermögens-verwaltungs-aufträge
- Anpassung Fondsdokumente
- Überarbeitete AMAS-Richtlinien
- Bankensanierung
- Geldwäscherei-bekämpfung
- Datenschutz
- Basel III Final
- L-QIF
- LIBOR-Ablösung

AKTUELLE REGULIERUNGSPROJEKTE

| Thema | Wichtigste Neuerungen | Zeitplan |
|--|---|--|
| Geldwäscherei- bekämpfung Revision GwG | <ul style="list-style-type: none"> • Der Bundesrat beabsichtigt, zwecks Umsetzung der Empfehlungen aus dem 4. Länderbericht der FATF vom 7. Dezember 2016 die GwG-Sorgfaltspflichten zu erweitern sowie auf bestimmte nicht-finanzintermediäre Tätigkeiten auszudehnen. • Zu diesem Zweck sind folgende Anpassungen des GwG vorgesehen: <ul style="list-style-type: none"> - Pflicht der Finanzintermediäre, die Angaben zur wirtschaftlich berechtigten Person explizit zu verifizieren - Pflicht der Finanzintermediäre, Kundenangaben regelmässig zu aktualisieren - Beibehaltung Melderecht, Erläuterung der Begriffe Melderecht und Meldepflicht - Die 20-tägige Bearbeitungsfrist der MROS wird ersetzt durch das Recht des Finanzintermediärs, Geschäftsbeziehungen mit einer hängigen MROS-Meldung abzubrechen, sofern die Meldung nicht innert 40 Tagen an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet wurde. - Einführung von Sorgfaltspflichten im Bereich Gründung, Führung und Verwaltung für bestimmte Dienstleistungen im Zusammenhang mit Gesellschaften und Trusts (Beraterbestimmungen) • Zusätzlich zu den obigen Änderungen sind Neuerungen in folgenden Bereichen vorgesehen: <ul style="list-style-type: none"> - Einführung von Massnahmen zur Erhöhung der Transparenz im Bereich der Vereine (Mitgliederliste, HReg-Eintragungspflicht) | Voraussichtliches Inkrafttreten: Mitte 2022 |
| Banken und Wertpapierhäuser | Asset Management-Institute | Vermögensverwalter und Trustees |
| Direkt betroffen | Direkt betroffen | Direkt betroffen |

| Thema | Wichtigste Neuerungen | Zeitplan |
|---|--|--|
| Datenschutz Totalrevision des Schweizer Daten- schutzgesetzes (DSG) | <ul style="list-style-type: none"> • Das DSGVO wird von der EU derzeit noch als gleichwertig erachtet, allerdings ist es zu revidieren, damit es den veränderten technologischen und gesellschaftlichen Verhältnissen gerecht werden kann und die Schweiz von der EU weiterhin als Drittstaat mit angemessenem Datenschutz anerkannt wird. • Unternehmen müssen Personen informieren, wenn sie Daten beschaffen wollen und müssen die Personen darüber informieren, welche Daten verarbeitet werden sollen (Zustimmung nicht zwingend erforderlich). • Bussen in Höhe bis zu CHF 250'000 können gegenüber der verantwortlichen Person und bis zu CHF 50'000 gegenüber dem Unternehmen ausgesprochen werden. • Neu soll eine Pflicht zur Datenschutz-Folgenabschätzung bestehen, wenn eine Datenbearbeitung dazu führt, dass eine Person einem erhöhten Risiko ausgesetzt wird. • Betreffend das lange umstrittene «Profiling» – die Bewertung bestimmter Merkmale einer Person auf der Grundlage von automatisiert bearbeiteten Personendaten – sollen zukünftig dann verschärfte Vorschriften gelten, wenn mit der Datenverknüpfung wesentliche Aspekte der Betroffenen beurteilt werden können bzw. Daten verschiedener Herkunft systematisch verknüpft werden oder Rückschlüsse auf unterschiedliche Lebensbereiche zulassen. • Am 23. Juni 2021 publizierte der Bundesrat den Entwurf der dazugehörigen Verordnung (Vernehmlassung bis 14. Oktober 2021). Konkretisiert werden unter anderem die Mindestanforderungen an die Datensicherheit sowie die Regelungen zur Bekanntgabe von Daten ins Ausland (inkl. Publikation einer Liste von Ländern mit angemessenem Datenschutz). Sodann wird ausgeführt, unter welchen Bedingungen Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitenden kein Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten benötigen. | Voraussichtliches Inkrafttreten: Mitte 2022 |
| Banken und Wertpapierhäuser | Asset Management-Institute | Vermögensverwalter und Trustees |
| Direkt betroffen | Direkt betroffen | Direkt betroffen |

AKTUELLE REGULIERUNGSPROJEKTE

| Thema | Wichtigste Neuerungen | Zeitplan |
|--|---|---|
| Einlegerschutz Stärkung des Einlegerschutzsystems durch Änderung der bestehenden Erlasse | <ul style="list-style-type: none"> • Das bestehende Einlegerschutzsystem soll durch eine Reihe von Massnahmen gestärkt werden. • Die Dauer der Auszahlung der gesicherten Einlagen im Fall eines Bankenkurses soll auf 7 Tage verkürzt werden und somit an den internationalen Standard angeglichen werden. Für die Umsetzung wird den Betroffenen ein Zeitrahmen von mindestens 5 Jahren gewährt. • Die Einlagesicherung erfolgt durch die Hinterlegung von Wertschriften im Umfang von 50% oder einer gleichwertigen Sicherstellung in Form eines Bardarlehens zu Gunsten der Einlagesicherung. Die Anforderung an die Banken zur Haltung von Liquidität für allfällige Abflüsse an die Einlagesicherung entfällt. • Die verbleibenden 50% der Beitragsverpflichtungen der Banken werden in Form der bisherigen Ex-post-Finanzierung beibehalten. • Die Systemobergrenze soll bei 1,6% der Gesamtsumme der gesicherten Einlagen liegen, mindestens jedoch bei CHF 6 Mrd. | Voraussichtliches Inkrafttreten: 2022 (Botschaft am 19. Juni 2020 publiziert) |
| Banken und Wertpapierhäuser | Asset Management-Institute | Vermögensverwalter und Trustees |
| Direkt betroffen | Nicht betroffen | Nicht betroffen |

| Thema | Wichtigste Neuerungen | Zeitplan |
|---|---|--|
| Limited Qualified Investment Funds Anpassung des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) | <ul style="list-style-type: none"> • Die Attraktivität des Fondsplatzes Schweiz soll gesteigert und die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz gegenüber konkurrierenden ausländischen Finanzplätzen verbessert werden. • Die Markteinführung innovativer Produkte soll erleichtert werden. • Geplant ist die Einführung einer Kategorie von Fonds im KAG, die keiner Genehmigung durch die FINMA bedarf. Diese neue Kategorie von Fonds (Limited Qualified Investment Funds oder L-QIF) wäre qualifizierten Anlegern wie etwa den Pensionskassen und den Versicherern vorbehalten. • L-QIF würden von der FINMA weder bewilligt noch beaufsichtigt, ein L-QIF muss aber von einem beaufsichtigten Institut verwaltet werden. • Vorteilhaft am L-QIF ist, dass er schneller und kostengünstiger auf den Markt gebracht werden kann als andere Fonds. | Voraussichtliches Inkrafttreten: 1. Januar 2023 |
| Banken und Wertpapierhäuser | Asset Management-Institute | Vermögensverwalter und Trustees |
| Indirekt oder teilweise betroffen | Direkt betroffen | Indirekt oder teilweise betroffen |

AKTUELLE REGULIERUNGSPROJEKTE

| Thema | Wichtigste Neuerungen | Zeitplan |
|---|---|---|
| LIBOR-Ablösung FINMA-Aufsichtsmitteilung 03/2018 FINMA-Aufsichtsmitteilung 08/2020 FINMA-Aufsichtsmitteilung 10/2020 FINMA-Aufsichtsmitteilung 02/2021 | <ul style="list-style-type: none"> Ab 2021 werden die zur Ermittlung des LIBOR beitragenden Banken nicht mehr zur Teilnahme am LIBOR-Fixing verpflichtet, weshalb für den LIBOR evt. keine Preisstellung mehr verfügbar sein wird. Als Alternative werden zurzeit weltweit Referenzzinssätze auf nationaler Ebene erarbeitet. In der Schweiz hat die Nationale Arbeitsgruppe für Referenzzinssätze in Franken (NAG) mit der Einführung der Swiss Average Rate Overnight (SARON) bereits eine wichtige Grundlage für eine Ablösung des Schweizer Franken LIBOR geschaffen. Gemäss ihrer Aufsichtsmitteilung sieht die FINMA die drei Hauptrisiken im Zusammenhang mit der Ablösung des LIBOR wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> Rechtsrisiken: z.B. wenn Verträge mit Referenz zum LIBOR nach 2021 auslaufen Bewertungsrisiken: z.B. bei Forderungen und Verbindlichkeiten im Derivate- und Kreditbereich, die auf den LIBOR referenzieren Risiken bei der Sicherstellung der operationellen Bereitschaft: z.B. Mangel an Produkten, die auf alternativen Referenzzinssätzen beruhen Am 4. Dezember 2020 publizierte die FINMA einen auf die internationalen Entwicklungen abgestimmten detaillierten Fahrplan – mit konkreten Milestones im Verlauf von 2021 – für die LIBOR-Ablösung. Dessen Zweck ist eine Klarstellung der Empfehlungen der FINMA an die betroffenen Beaufichtigten und Marktteilnehmenden, damit diese die verbleibende Zeit bis zum Ende 2021 zielführend nutzen, um für einen Wegfall des LIBOR in CHF, EUR, GBP und JPY (in allen Laufzeiten), und einen Wegfall in USD (in den 1W- und 2M-Laufzeiten), über alle Produkttypen hinweg vorbereitet zu sein. Am 5. Juli 2021 publizierte die FINMA Aufsichtsmitteilung 02/2021, worin sie präzisiert, unter welchen Bedingungen geänderte Derivatekontrakte als Altkontrakte gelten, die nicht von den Pflichten zur bilateralen Besicherung bzw. zentralen Abrechnung erfasst sind, wie dies bei neu abgeschlossenen Derivatekontrakten der Fall ist (vgl. Art. 85 und 131 Abs. 3 FinfraV). Die FINMA erachtet den Wegfall des LIBOR als eines der grössten operationellen Risiken für ihre Beaufichtigten. | LIBOR-Ablösung Ende 2021 |
| Banken und Wertpapierhäuser | Asset Management-Institute | Vermögensverwalter und Trustees |
| Direkt betroffen | Indirekt oder teilweise betroffen | Indirekt oder teilweise betroffen |

| Thema | Wichtigste Neuerungen | Zeitplan |
|--|--|---|
| Bankensanierung Revision Bankengesetz und Pfandbriefgesetz | <ul style="list-style-type: none"> Die Änderung beabsichtigt die Übernahme von heute in der Bankeninsolvenzordnung-FINMA geregelten Instrumenten zu Sanierungsverfahren für Banken in ein formelles Gesetz. Zur Stärkung der Rechtssicherheit sollen vor allem diejenigen Instrumente neu auf Stufe Gesetz verankert werden, die wie etwa die Kapitalmassnahmen (z.B. ein Bail-in) in die Rechte von Eignern und Gläubigern der Bank eingreifen. Mit einer Anpassung des Pfandbriefgesetzes wird zudem die Funktionsfähigkeit des Schweizer Pfandbriefsystems bei Insolvenz oder Konkurs einer Mitgliedbank gestärkt. | Voraussichtliches Inkrafttreten: 2022 (Botschaft am 19. Juni 2020 publiziert) |
| Banken und Wertpapierhäuser | Asset Management-Institute | Vermögensverwalter und Trustees |
| Indirekt oder teilweise betroffen | Direkt betroffen | Indirekt oder teilweise betroffen |

AKTUELLE REGULIERUNGSPROJEKTE

| Thema | Wichtigste Neuerungen | Zeitplan |
|---|---|--|
| Basel III Final Anpassung ERV | <ul style="list-style-type: none"> Im Rahmen von «Basel III Final» sollen zahlreiche Anpassungen zur Übernahme der Vorgaben des Basler Ausschusses erfolgen. Anpassung des Standardsatzes zur Gewichtung von Kreditrisiken durch <ul style="list-style-type: none"> - stärkere Differenzierung von Risikogewichten anstelle pauschaler Sätze, insbesondere für grundpfandgesicherte Positionen in Wohn- und Gewerbeliegenschaften in Abhängigkeit von der Belehnung; und - erweiterte Beurteilungspflichten bei der Verwendung von externen Ratings Ersatz der bisherigen Ansätze zur Eigenmittelunterlegung von operationellen Risiken (Basisindikator-, Standard- und institutsspezifischer Ansatz) durch Standardsatz auf Basis von Ertragskomponenten und historischen Verlusten Anpassung der Berechnungsmethodik zur Leverage Ratio und Einführung eines Leverage-Ratio-Puffers für global systemrelevante Banken (G-SIBs) Festlegung des Output Floors für interne Modellverfahren bei mindestens 72,5% der risikogewichteten Aktiven gemäss Standardsätzen Vereinfachte Umsetzung für Banken der Aufsichtskategorien 3 bis 5 | Vernehmlassung: Frühjahr 2021 Inkrafttreten: Voraussichtlich 2023 |
| Banken und Wertpapierhäuser | Asset Management-Institute | Vermögensverwalter und Trustees |
| Direkt betroffen | Nicht betroffen | Nicht betroffen |

| Thema | Wichtigste Neuerungen | Zeitplan |
|--|--|--|
| Aktienrechtsrevision | <ul style="list-style-type: none"> Einführung einer Geschlechterquote von 30% (VR) und 20% (GL) mit Comply or Explain Ansatz bei grossen börsenkotierten Unternehmen <ul style="list-style-type: none"> - Als «gross» gelten dabei Unternehmen, die zwei der Schwellenwerte von Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR (CHF 20 Mio. Bilanzsumme, CHF 40 Mio. Umsatzerlös, 250 Vollzeitstellen) in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten. - Übergangsfristen von fünf Jahren (VR) bzw. zehn Jahren (GL) Verbesserung der Corporate Governance auch bei nicht börsenkotierten Gesellschaften: <ul style="list-style-type: none"> - Erhöhte Auskunfts- und Einsichtsrechte von Aktionären - Senkung der Schwellenwerte für die Ausübung der Auskunfts- und Einsichtsrechte Erhöhte Flexibilität der Kapitalbestimmungen <ul style="list-style-type: none"> - Einführung des Kapitalbands - Möglichkeit des Ausweises des Aktienkapitals in Fremdwährungen Einführung von schriftlichen oder virtuellen Generalversammlungen Beschränkung der Befugnisse von unabhängigen Stimmrechtsvertretern Abstimmung des Aktienrechts auf das neue Rechnungslegungsrecht Umsetzung der «Abzocker-Initiative» | Inkrafttreten: 2022 (Geschlechterquoten bereits per 1. Januar 2021; mit Übergangsfristen) |
| Banken und Wertpapierhäuser | Asset Management-Institute | Vermögensverwalter und Trustees |
| Indirekt oder teilweise betroffen | Indirekt oder teilweise betroffen | Indirekt oder teilweise betroffen |

AKTUELLE REGULIERUNGSPROJEKTE

| Thema | Wichtigste Neuerungen | Zeitplan |
|--|---|--|
| SBVg-Richtlinien für Vermögensverwaltungsaufträge | <ul style="list-style-type: none"> Aufgrund des Inkrafttretens des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG) und der entsprechenden Verordnung (FIDLEV) wurde eine umfassende Revision der Richtlinien nötig. Dabei geht es in erster Linie darum, die inhaltliche Kompatibilität mit dem FIDLEG sicherzustellen sowie zeitgemässe Anlagestrategien besser zu berücksichtigen. Viele der bisherigen Bestimmungen der Richtlinien sind mittlerweile durch FIDLEG und FIDLEV abgedeckt. Um Doppelspurigkeiten mit dem FIDLEG zu vermeiden, erfuhren die Richtlinien somit eine deutliche Kürzung. Der Fokus liegt nun auf den Kernelementen der Vermögensverwaltung. Die geänderten Richtlinien treten per 1. Januar 2022 in Kraft. Institute, welche den Systemwechsel zu FIDLEG vor dem Ablauf der Übergangsfrist vollziehen und dies ihrer Prüfgesellschaft gemäss Art. 106 Abs. 2 FIDLEV mitgeteilt haben, können die geänderten Richtlinien bereits ab diesem Zeitpunkt anwenden. | Inkrafttreten: 1. Januar 2022 |
| Banken und Wertpapierhäuser | Asset Management-Institute | Vermögensverwalter und Trustees |
| Direkt betroffen | Nicht betroffen | Nicht betroffen |

| Thema | Wichtigste Neuerungen | Zeitplan |
|--|--|--|
| Überarbeitete AMAS-Richtlinien | <ul style="list-style-type: none"> Im Rahmen des Nachvollzugs von FIDLEG/FINIG wurden folgende Richtlinien der Asset Management Association Switzerland (AMAS; früher SFAMA) überarbeitet: <ul style="list-style-type: none"> Verhaltensregeln Richtlinie für Immobilienfonds Technische Richtlinien (Richtlinie für Geldmarktfonds, Richtlinie für Vermögensbewertung und Bewertungsfehler, Richtlinie Fondsperformance, Richtlinie TER) Die Bestimmungen der Transparenzrichtlinie wurden ebenfalls angepasst und neu in die überarbeiteten Verhaltensregeln integriert. Die Vertriebsrichtlinie vom 22. Mai 2014 sowie die KIID-Richtlinien vom 20. Januar 2012 werden per 31. Dezember 2021 aufgehoben. Mitte 2021 soll die Publikation der angepassten AMAS-Musterdokumente – gestützt auf die angepassten Richtlinien – erfolgen. Die überarbeiteten Richtlinien treten am 1. Januar 2022 in Kraft. Diese sind noch nicht von der FINMA als Mindeststandard anerkannt. | Inkrafttreten: 1. Januar 2022 |
| Banken und Wertpapierhäuser | Asset Management-Institute | Vermögensverwalter und Trustees |
| Indirekt oder teilweise betroffen | Direkt betroffen | Nicht betroffen |

KONTAKTIEREN SIE UNS

Für weitere Informationen zum Thema oder zu unseren Dienstleistungen kontaktieren Sie bitte unser Regulatory & Compliance Financial Services Team:

Dr. Fabian Schmid
fabian.schmid@bdo.ch

Thomas Hulmann
thomas.hulmann@bdo.ch

BDO AG
Schiffbaustrasse 2
8031 Zürich
Tel. 044 444 35 55

www.bdo.ch

BDO AG

BDO AG ist eine der führenden Wirtschaftsprüfungs-, Treuhand- und Beratungsgesellschaften der Schweiz. Zu ihren Kernkompetenzen zählen Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Financial Services, Treuhand, Steuer- und Rechtsberatung sowie Unternehmensberatung. Mit 34 Niederlassungen verfügt BDO über das dichteste Filialnetz der Branche. Persönliche Nähe und Kompetenz gelten bei den rund 1'500 Mitarbeitenden als wichtige Voraussetzung für erfolgreiche und nachhaltige Kundenbeziehungen. BDO AG prüft und berät Unternehmen aus Industrie- und Dienstleistungsbereichen; dazu gehören kleine und mittlere Unternehmen, börsenkotierte Firmen, Öffentliche Verwaltungen und Non-Profit-Organisationen.

Für international ausgerichtete Kundinnen und Kunden wird die globale BDO Organisation in über 160 Ländern genutzt. BDO AG hat ihren Hauptsitz in Zürich und ist die unabhängige, rechtlich selbstständige Schweizer Mitgliedsfirma des internationalen BDO Netzwerkes mit Hauptsitz in Brüssel (B).